

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
am Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

Subscriptionspreis:
5 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bis-
lig berechnet.

Die Reaction.

In Nr. 99. des Voigtl. Anzeigers werden Männer, wie Kottack, Welker, Gagern, u. s. w. (warum nicht auch noch Braun und Oberländer?) als solche bezeichnet, welche die Revolution herausbeschworen haben, wodurch über Deutschland das jetzige Unglück gekommen sei. Nun wahrlich, der Verfasser jenes Aufsatzes muß die Werke dieser Männer nicht gelesen, oder dieselben nicht verstanden haben, sonst könnte derselbe eine solche Verunglimpfung nicht aussprechen. Diese Männer, denen jeder Egoismus stets fremd war, die nicht etwas werden, sondern nur zu bleiben suchten, was sie längst waren, nämlich redliche, freimüthige Männer, wollten weiter nichts, als die Erfüllung der dem deutschen Volke zugesagten Rechte und Freiheiten, sie wollten weiter nichts, als die Gewährung aller kostbaren materiellen, bürgerlichen und persönlichen Rechte, insbesondere des Eigenthums, der persönlichen Freiheit und Gleichheit, der Gewissensfreiheit und jener der Presse, die Abschaffung aller Feudal- und anderer Lasten, die aus dem Mittelalter noch sich herschreiben, mit einem Worte eine Verfassung, in welcher allein dem ewigen, dem göttlichen Rechte, dem Vernunftrechte die wahre Geltung verschafft werde, und eine solche Verfassung sollen wir nicht verdienen? Nun wahrlich, wer diese Verfassung schmächt, der schmächt die Menschheit, als könnte sie nicht ertragen, was dem Rechte und der Vernunft gemäß sei und als sei für sie kein höheres Glück erreichbar, als das Glück von wohlgepflegten Heerden.

Wenn aber eine solche Verfassung bis jetzt sich noch nicht befestigen konnte, so liegt nicht die Schuld an jenen Männern, sondern vielmehr an den Umtrieben der Reaction. Diese sind die Ursache von unsrer permanenten Revolution und diejenigen, die dies nicht zugeben wollen, bedenken nicht, daß, wenn Rechte nicht verweigert worden wären, man keinen gewaltsamen, aber gerechten Versuch gemacht hätte, sie zu erringen, daß also die bittere Frucht der Revolution nicht zur Reife

gelangt wäre. Männer, wie Welker und Gagern werden sich nie über eine Revolution freuen und solche herbeizuführen suchen. Jeder Vernünftige wird die Revolution in diesem Falle als ein Uebel betrachten, das man nur darum ertragen kann, weil es noch größere Uebel entfernt. Die letzten Revolutionen in Deutschland mit allen ihren Schrecken, Verlust im Handel, zeitweilige provisorische Regierungen und wiederholte Parteikämpfe würden nicht eingetreten sein, wenn nicht der Trotz derer, welche die privilegierten Kasten in den Staaten ausmachen, überall in denselben die Reformen, die Neunzehnthelle der Bevölkerung vielleicht bereit wären, mit ihrem Leben zu erkaufen, nicht verhindert, und die Leidenschaft den Standpunkt jedes Urtheils nicht verrückt hätte. Wer anders also ladet die Schuld der gewaltigen Erschütterungen auf sich, als die Reaction, welche zwischen Sklaverei und Revolution keine Wahl gelassen hat.

Für den nächsten Landtag.

Ob uns die steigende Unzufriedenheit in Deutschland, die Cholera, und der Himmel weiß was Alles für Ereignisse in unserm wackeligen Europa, einen Landtag in nächster verfassungsmäßiger Frist noch erleben lassen, ist freilich die Frage. Allein möglich wäre es doch, so gut wie alles andre Denkbare und Undenkbare, was sich sonst in den nächsten Tagen zutragen wird, daß wir einen solchen noch erleben könnten.

Je aufgeregter das Meer unsrer deutschen, selbst der Ocean unsrer europäischen Angelegenheiten ist, desto gewisser wird jeder Staatenlandtag, auch unser nächster, genöthigt und verleitet werden, seine eigentlichen Aufgaben, die Staatsachen, zu übersehen. Die lebhafteren, für das Allgemeinere sich mehr interessirende Mitglieder werden durch Interpelliren über Berlin und Frankfurt, Schleswig-Holstein und

Dänemark, Ungarn und Oesterreich, über den Vorrangsstreit (Hegemonie) zwischen Berlin und Wien gar manchen schönen Sitzungstag verbrauchen. Darum dürfte es gut sein, bei Zeiten durch passende Vorarbeiten die Aufmerksamkeit auf solche Gegenstände zu lenken, welche der nächste Landtag nothwendiger Weise behandeln muß oder sollte.

Die Einführungsgeetze zu den Grundrechten sind eine der wichtigsten Aufgaben des nächsten Landtags, da diese nun Gesetzeskraft haben. Das Ministerium Held, welches die Publikation derselben sehr dankenswerther Weise auswirkte, hat durch zwei Vorlagen (Dekrete), über Abschaffung der Todesstrafe und Freigebung der Jagd, dazu beitragen wollen. Jene kam, (Berichterstatter Hausner) in der zweiten Kammer noch zur Berathung, diese (Berichterstatter Tzschirner) wurde noch am letzten Freitag (den 27. April) vor der Auflösung des Landtags in der I. Deputation mit dem Regierungsdeputirten Herrn Behr, jegigem Finanzminister, berathen, kam aber nicht mehr in die Kammer.

Die I. Deputation hatte aber auch schon sofort nach der Publikation der Grundrechte, und noch vor Gewährung der Initiative, die Paragraphen der Grundrechte unter ihre Mitglieder zur Vorbereitung von Einführungsgeetzen vertheilt. Demnach sollte bearbeiten

Der Abg. Klette	den Art. I,	§ 131—136.
" " Hausner	" " II. III.	§ 137—142.
" " Richter	" " IV. V. VI.	§ 143—158.
" " Helbig	" " VIII.	§ 161—163.
" " Tzschirner	" " IX.	§ 164—165.
" " Linde	" " IX.	§ 166—169.
" " Dr. Schaffrath	" " X.	§ 174—183.

Diese Vertheilung geschah nach der ersten Bekanntmachung der Grundrechte im Reichsblatte. Wie weit die übrigen Mitglieder der Deputation mit ihren Aufgaben, außer jenen durch die Regierung veranlaßten, fertig wurden, ist mir nicht bekannt. In Folge der Auflösung der Kammern, der sieben Aufständstage, der darauf folgenden Einkerkungen und Entweichungen — der Abg. Klette ist noch verhaftet, Hausner ist verreist, Helbig, Tzschirner und Linde sind entflohen, Dr. Schaffrath weilt in der Schweiz, wenn auch nicht als Flüchtling, nachdem der gegen ihn erlassene Steckbrief wieder zurück genommen ist — müssen im Landtage diese Arbeiten aufs neue vorgenommen werden.

Meine Aufgabe (über Kirchen und Schulen) hatte ich, so weit sie das Kirchenwesen berührte, bereits mehrere Wochen vor der Auflösung der Kammern fertig gemacht und im Entwurf dem Vorsitzenden der Deputation Dr. Schaffrath, übergeben. Wirklich sollte sie noch am letzten Freitage, wo Tzschirner sein Einfüh-

rungsgeetz zur Jagd der Deputation vortrug, ebenfalls zur Berathung kommen. Allein es fehlte an Zeit dazu.

So will ich meinen Entwurf hier mittheilen; vielleicht, daß er für den nächsten Landtag als Unterlage einer ähnlichen Arbeit einige Berücksichtigung findet. Nach diesem sollen dann einige Entwürfe zu Petitionen folgen.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. V. der Grundrechte des deutschen Volks, die Religionsgesellschaften betreffend.

Der Art. V. der Grundrechte des deutschen Volks bestimmt in den §§ 144—151, was in Betreff der Verhältnisse der Religionsgesellschaften und ihrer Mitglieder gesetzlich gelten soll. Zu Ausführung dieses Artikels sind jedoch folgende Bestimmungen erforderlich, welche zusammen das Einführungsgeetz des genannten Artikels im Königreich Sachsen bilden sollen.

§ 1. Die schon bestehenden religiösen Gesellschaften wie die Stiftung neuer, überhaupt alles Kirchenwesen hört von an auf, Angelegenheit des Staates und der bürgerlichen Gemeinde zu sein. (§ 144, 145.)

§ 2. Jede Religionsgesellschaft besteht als Privatverein, ohne bürgerlichen Zwang für ihre Mitglieder, und abge sondert von andren politischen Verhältnissen und Bestandtheilen des Staates.

§ 3. Den Religionsgesellschaften ist die Anordnung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer inneren Angelegenheiten wie das Verhältniß zu andren von gleichem religiösen Bekenntnisse überlassen, als: der Bau ihrer Lokalitäten, die Wahl und Entlassung, die Besoldung und Unterhaltung ihrer Geistlichen und sonstiger Beamten in Bildung von Synoden, Presbyterien &c. (§ 147.)

§ 4. Dagegen kommen von Bekanntmachung dieses Gesetzes an alle Verpflichtungen des Staates zur Leistung materieller Vortheile an die einzelnen Religionsgesellschaften und deren Beamte in Wegfall.

§ 5. Den Mitgliedern der bisherigen Kirchensprengel, Parochieen oder Pfarrgemeinden wird zur Pflicht gemacht, das in denselben befindliche Kirchengut, Pfarrgut oder Schulgut angemessen zu verkaufen, und die stehenden Oblasten auf dem Grundeigenthum von Privatpersonen oder Corporationen, als Zehnten oder Dezem &c. abzulösen. Die Erwerbung neuer Güter dieser Art, so wie überhaupt rentirenden Eigenthums, wird den Religionsgesellschaften fernerhin nicht gestattet.

§ 6. Die Führung der Standesbücher ist Gemeindefache (§ 151); die Gemeindeordnung wird das diesfalls Erforderliche bestimmen. Dagegen ist es den Religionsgesellschaften unbenommen, Verzeichnisse ihrer Mitglieder, Täuflinge, Communicanten &c. fortzuführen.

§ 7. Der Civilakt oder die bürgerliche Vollziehung der Ehe ist Sache der Civilbehörden. Das Civilgesetz-

buch wird hierüber das Erforderliche bestimmen. Dagegen ist die religiöse Weihe der Ehe private Angelegenheit der Religionsgesellschaften.

§ 8. Kraft der dem Staate vorbehaltenen Oberaufsicht (§ 147) über alle Religionsgesellschaften haben diese den Staatsbehörden auf Verlangen derselben ihre Statuten vorzulegen, und sonst auf Befragen unweigerlich, alle von denselben verlangte Auskunft über ihre inneren Verhältnisse zu ertheilen.

§ 9. Kraft dieses Obergewaltrechts steht der Staatsregierung das Recht zu, öffentliche Mittheilungen von auswärtigen Religionsgesellschaften und deren Vorständen an inländische, ferner öffentliche Sammlungen (Collekten) für kirchliche Zwecke, überhaupt alle öffentliche Akte, welche von einer inländischen oder ausländischen Religionsgesellschaft ausgehend die gemeinsame Bevölkerung des Landes berühren, ihrer vorgängigen Genehmigung zu unterwerfen; ferner solche bereits bestehende Religionsgesellschaften, deren Statuten gesetzwidrige Bestimmungen enthalten, oder welche unsittliche Einrichtungen haben, oder angebliche religiöse Gebräuche üben, die Dritten nachtheilig sind, aufzulösen, ihre Güter mit Vorbehalt rechtlicher Ansprüche, zu verkaufen und die Mitglieder derselben im Falle von Widerspenstigkeit in ihren heimatlichen Gemeinden, wenn sie inländische sind, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§ 10. Personen, welche zu angeblich religiösen Zwecken im Lande von Ort zu Ort reisen, als: Reiseprediger, Missionäre, Emissäre, Sendboten u., oder, welche als angebliche Propheten, Wahrsager, Wunderthäter, oder unter welchem Namen sonst, durch Reden und Handlungen ein die Ordnung störendes Aufsehen erregen, sind gleichfalls in ihre Heimathsorte zu verweisen und, wenn diese inländische sind, daselbst unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§ 11. Das Ministerium des Cultus ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und zwar so, daß die Bestimmungen desselben noch vor Eröffnung des nächsten Landtages ins Leben getreten sein sollen. Nachdem dies geschehen, hört dieses Ministerium selbst auf, eine Abtheilung der Staatsregierung zu bilden. Die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen wird von da an dem Ministerium des Innern überwiesen.

Dresden. (Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Auch Venedig hat sich in unmittelbarer Folge der Ereignisse in Ungarn ergeben müssen. Die Häupter und Führer der Revolution dürfen oder müssen vielmehr das Gebiet verlassen und werden von Englischen Schiffen abgeholt, die Stadt aber ist ihrer Freihafensrechte ver-

lustig erklärt. So scheint also der letzte Pulsschlag der großen Europäischen Bewegung erstarrt, der letzte lebendige Funke auf dem Altare der Freiheit erloschen zu sein. Eine graunvolle Nacht ist hereingebrochen, in welcher der Absolutismus, wo nicht der Despotismus, seine Erndten hält. Die alte Ordnung ist überall wiederhergestellt, mit verschiedenen neuen Stützen ausgerüstet. In Neapel und Sicilien herrscht schrankenlose Willkür. In Rom ist die Pfaffenherrschaft wieder in vollem Schwunge. Von den kleineren Staaten Italiens hört man — und dies mag für einen Beweis eines noch erträglichen Zustandes gelten — Nichts. Piemont ist gebunden und seufzt unter dem Drucke der Oesterreichischen Friedensbedingungen. Oesterreich und Preußen, wie nicht minder Baiern, handhaben das System der Unterdrückung mit eiserner Folgerichtigkeit, nur mit dem Unterschiede, daß die beiden südlichen Staaten offen zu Werke gehen und Oesterreich in den wieder unterworfenen Ländern wenigstens den Schein eines, wenn auch von der Vernunft keineswegs anerkannten, Rechtes für sich hat, das Preussische Cabinet aber unter der heuchlerischen Larve der Frömmigkeit und Gottseligkeit Recht und Gesetz, in Baden sowol wie im eigenen Lande, mit Füßen tritt. Es wird schwer büßen, wenn es — was leicht und früher als man denkt, eintreten kann — zur Selbsterhaltung das Volk wieder aufzurufen genöthigt sein sollte. Zwar sucht es durch den sogenannten engeren Bund eine Menge kleinerer Theilchen anzuziehen; diese folgen aber nur mit Widerstreben, werden sich, weil die Bedingungen nicht auf Recht und Freiheit beruhen und nicht zum Heile der Völker, sondern nur zum Vortheile und zur Sicherung der Fürsten und der Aristokratie reichen, nimmermehr zu einem organischen Ganzen verbinden und bei dem ersten Stoße wieder ablösen. Unser Sachsen liegt dormalen im Fegeseuer. Ob es an diesem engeren Bunde festhalten wird und festhalten wird können, ist noch sehr die Frage. Dunkeln Gerüchten zufolge sollen die Sympathieen für Oesterreich an unserm Hofe im Zunehmen sein; und das mit vollem Rechte, wenn einmal ein Anschuß an eine größere Macht, was wir jedoch läugnen, nothwendig ist. Denn wenn ich, in meinen Vermögensumständen herabgekommen, einmal fremde Hülfe suchen muß, will ich sie lieber bei einem seit unvordenklichen Zeiten im Wohlstande befindlichen, als weniger Eigennützig bekannten Hause suchen, als bei einem Emporkömmling, der sich an meiner eigenen Habe bereichert hat und die Hand nach meinem letzten Heller ausstreckt, dabei sich aber noch die Miene christlicher Liebe giebt, bis er den Griff wagen und sich hinterdrein mit der „Nothwendigkeit“ entschuldigen zu können glaubt. Die Wahlen zu unseren bevorstehen-

dem Landtage sind auch in dieser Hinsicht äußerst wichtig, und es ist unbegreiflich, wie hie und da die Meinung, nicht zu wählen, hat austauschen können. Noch ist in unserem Sachsen kein verfassungsmäßiges Recht oder Gesetz wesentlich angetastet worden, und die Ehrenhaftigkeit unseres Königs bürgt dafür, daß es ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertreter auch nicht geschehen wird. Doppelt wichtig und von unermesslichem Einflusse sind daher unsere jetzigen Wahlen. Wählt daher keine Preußen, d. h. Preußischgesinnte, wählt Deutsche! Zwar giebt es kein Deutschland mehr — für das Preussische bedanken wir uns — aber Deutsche giebt es noch; und es kann, es wird auch, wenn wir treu und fest an der Frankfurter Reichsverfassung halten, früher oder später wieder ein Deutschland geben.

Nach Mitternacht muß sich der Himmel röthen.

In vielen Staaten Deutschlands halten die Volksvertreter, — das Volk in seiner großen Mehrheit wohl in allen — und werden sie unverbrüchlich an ihr festhalten. So in Oldenburg, in Lübeck, in Meiningen; so voraussichtlich in Hannover, in Würtemberg, in Baiern; und Sachsen wird hinter so edlen Beispielen festen Beharrens auf dem Gesetze nicht zurückbleiben. Die Nationalversammlung und die Centralgewalt waren gesetzlich bestehende und fast in allen Staaten Deutschlands, so auch in Sachsen, verfassungsmäßig anerkannte Gewalten. Die erstere hat die Reichsverfassung nach dem Buchstaben des Gesetzes zwischen den Regierungen und den Völkern als vermittelnde Macht

zu Stande gebracht und endgültig festgestellt; die letztere hat sie publicirt, und sie hat mithin Gesetzes- und Rechtskraft erlangt. Auch hatten neun und zwanzig Regierungen sie bereits anerkannt, in Sachsen fehlte diese Formalität noch. Aber auch unser König hatte öffentlichen Blättern zufolge sie anerkannt, und das diese Anerkennung aussprechende Decret besand sich schon unter der Presse, als Se. Maj. zweifelhaft wurde, die Stimme der Kammern und die in zahlreichen Adressen und Deputationen aus vielen Theilen des Landes dargelegten Wünsche des Volkes dennoch nicht für den wahren Ausdruck des Volkswillens halten zu dürfen glaubte und an das Volk appellirte, vorläufig auch ein Bündniß mit dem Preussischen Cabinette einging. Jetzt ist es nun an uns, dem Volke, auf die Berufung Se. Maj. zu antworten, zu entscheiden. Diese Entscheidung haben wir durch die Wahlen zu geben. Zwar ist eine nicht unbedeutende Anzahl der begeistertsten und treuesten Anhänger und Verfechter der Reichsverfassung und der Deutschen Sache durch die traurigen Untersuchungen gelähmt und darf vielleicht weder wählen noch gewählt werden; aber die Bevölkerung Sachsens ist schon zu solcher politischen Einsicht gelangt, ist so reich an geistigen Kräften, daß weder ein Mangel an Führern, noch an tüchtigen Vertretern fühlbar wird; Sachsens Volk steht aber auch, man mag die Erhebung im Mai noch so sehr im entgegengesetzten Sinne zu deuten und auszubenten suchen, auf einem solchen sittlichen Standpunkte, daß es durch seine Wahlen beweisen wird, wie es gerade unverbrüchlich festhält an Recht und Gesetz.

Kirchliche Nachrichten.

Am 14. Sonnt. nach Trinitat. predigt in der Stadtkirche Vormitt. Herr Pastor Widemann aus Roberdsdorf (Circularpred.) und Nachmitt. Herr Stadtdiacon. Schweinig.

In der Gottesackerkirche hält früh halb 6 Uhr Herr Archidiacon. M. Fiedler die Garisch'sche Legatpredigt.

Die Montags-Abendunterhaltungen im kleinen Schießhaussaale finden aus bekannten Gründen nicht mehr statt.

Karl Hähnel,

gewesener Obmann des aufgelösten Volksvereins.

Habt Acht!

Diejenigen Jagdberechtigten Bürger, welche gesonnen sein sollten, an den von der hiesigen Commune erpachteten Jagdparzellen: Tenneraberg, Thössenreuth, Ruffhüttenhügel, Bärenstein mit der Pflanzung bis an die Chaussee und dem schwarzen nebst Comthurholze, Antheil zu nehmen, und es bis jetzt noch unterlassen haben, sich zu melden, werden hiermit aufgefordert, durch ihre Namensunterschrift ihren Beitritt längstens bis zum 13. Sept. Mittags 12 Uhr bei Herrn Rathskellerwirth Müller zu bewerkstelligen. Spätere Anmeldungen werden deshalb

keine Berücksichtigung finden können, indem am genannten Tage Nachmittags die Beiträge auf die Betheiligten eingetheilt werden sollen.

Die Erlaubnißscheine für diese Jagdparzellen sind gegen Erstattung des dafür noch zu bestimmenden Betrags am 14. Septbr. von früh 9 Uhr bis Abend 6 Uhr bei Hrn. Rathskellerwirth Müller abzuholen.

Plauen den 7. Sept. 1849. Die Erpachter.

Dank.

Nach meiner Wiederherstellung von gefährlichem Beinbruche drängt mich mein Herz, den Edlen allen, welche mich während meines langen Schmerzenslagers so großmüthig unterstützt und mir so viel Theilnahme bewiesen haben, insbesondere aber dem Hrn. D. Dette, dessen Geschicklichkeit und unermüdete Sorgfalt allein meine Heilung möglich machte, meinen innigsten Dank hierdurch auch öffentlich auszusprechen.

Plauen den 5. Septbr. 1849.

Christiane Caroline Müller.

Berichtigung. In Nr. 64 dieser Blätter muß auf der letzten Seite statt: oder jene Parthei Recht hat, gelesen werden: oder jene Parthei die Macht hat.

Druck von August Wieprecht in Plauen.